

Entgelttarif für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Düdenbüttel

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziffer 8 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl., S. 576) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 01.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), in der derzeit gültigen Fassung und § 90 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfegesetz – in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I, S. 2022) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Düdenbüttel in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende allgemeine privatrechtliche Entgelte für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in Düdenbüttel beschlossen:

1. Entgelt für den Besuch der Kindertageseinrichtungen / Kostenbeitragspflicht

(1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Düdenbüttel werden pauschalierte einkommensunabhängige Entgelte entsprechend des im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfangs erhoben. Es handelt sich um monatliche Entgelte. Für ein laufendes Kindergartenjahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres) sind 12 Monatsentgelte zu entrichten. Die Entgeltfreistellung ab dem 3. Lebensjahr regelt sich nach Ziffer 3 dieses Entgelttarifs.

(2) Für **Krippenkinder**, bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres, beträgt das Entgelt für:

eine tägliche Betreuungszeit von 4 Stunden	120,00 Euro monatlich
eine tägliche Betreuungszeit von 5 Stunden	150,00 Euro monatlich
eine tägliche Betreuungszeit von 7 Stunden	210,00 Euro monatlich
eine Betreuung während der Randzeiten	15,00 Euro monatlich je ½ Stunde

(3) Aus sozialen Gründen wird eine Geschwisterermäßigung eingeräumt. Besuchen mehrere entgeltspflichtige Kinder einer Haushaltsgemeinschaft eine Kindertagesstätte, so ermäßigt sich das Entgelt für das zweite und jedes weitere entgeltspflichtige Kind um 50 %.

(4) Im Einzelfall können für die unter Absatz 2 aufgeführten Kinder auf Antrag Entgeltermäßigungen gewährt werden, wenn die Einkommensgrenze für einsetzbares Einkommen gemäß § 85 SGB XII nicht überschritten wird. Bei schwankendem Einkommen wird der Durchschnittsverdienst der letzten 12 Monate zugrunde gelegt. Die Kosten für die Unterkunft werden bis zum Höchstbetrag der für die Gemeinde Düdenbüttel geltenden Stufen des Wohngeldgesetzes anerkannt.

Die reduzierte Gebühr, maximal bis zu 50% der Normalgebühr, wird bis zum Ende eines Kindergartenjahres festgesetzt. Danach ist ein neuer Einkommensnachweis vorzulegen. Zwischenzeitliche Änderungen der berechnungsrelevanten Grundlagen, insbesondere Einkommenserhöhungen, sind unverzüglich anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Mitwirkungspflicht ist eine Nachforderung des Entgeltes bis zur Höhe des Tarifs nach Absatz 2 vorbehalten.

Wenn das Jugendamt des Landkreises Stade die Kostenübernahme zusagt, braucht ein Ermäßigungsantrag nicht gestellt zu werden, es sei denn, es wird eine über die Bewilligung hinausgehende Betreuung in Anspruch genommen.

2. Essengeld

Das Entgelt für das in den Kindertageseinrichtungen verabreichte Mittagessen wird vom Träger der Einrichtung unter Beteiligung des Kuratoriums kostendeckend festgesetzt. Die Erziehungsberechtigten bzw. sonstigen Entgeltschuldner werden über Veränderungen in geeigneter Art und Weise informiert.

3. Entgeltfreie Betreuung ab dem 3. Lebensjahr

Der Besuch der Tageseinrichtung wird – mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten der Verpflegung – ab dem ersten Tag des Monats, in dem das dritte Lebensjahr vollendet wird, von den Entgelten freigestellt. Die Entgeltfreiheit umfasst die Inanspruchnahme eines Betreuungsumfanges von bis zu acht Stunden täglich. Bei der Inanspruchnahme eines über Satz 2 hinausgehenden Umfangs werden Betreuungsentgelte gemäß Ziffer 1 Absatz 2 erhoben.

4. Erhebung der Entgelte, Entgeltschuldner

- (1) Das Entgelt wird vom Träger der Einrichtung erhoben. Dieser darf zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Daten der Kinder, der Personensorgeberechtigten bzw. der Vertragspartner erheben und nutzen.
- (2) Zahlungs- bzw. entgeltspflichtig für Entgelte im Sinne der Ziffer 1 sind die Eltern oder Sorgeberechtigten des betreuten Kindes oder die Person, die die Anmeldung vornimmt. Entgeltspflichtig für Entgelte im Sinne der Ziffer 2 sind die Eltern oder Sorgeberechtigten des Kindes, das die Verpflegungsleistung in Anspruch nimmt oder die Person, die die Verpflegungsleistung in Anspruch nimmt.

Sind mehrere Personen Entgeltschuldner, so haftet jede Person als Gesamtschuldner.

- (3) Kinder oder Personen, die die Verpflegungsleistung als „Gastesser“ in Anspruch nehmen, haben einen entsprechenden Vertrag zu schließen.

5. Entstehung, Fälligkeit und Ende der Entgeltspflicht

- (1) Die Entgeltspflicht nach Ziffer 1 und 2 dieses Entgelttarifs entsteht für betreute Kinder mit dem Tag der Aufnahme in der Kindertageseinrichtung, welcher im Betreuungsvertrag mit dem Träger festgelegt wurde.
- (2) Für Gastesser entsteht die Entgeltspflicht zum vertraglich geregelten Zeitpunkt.
- (3) Die Betreuungsentgelte werden jeweils zum 01. des laufenden Monats fällig und sind zu dem in der Entgeltrechnung des Trägers benannten Fälligkeitstermin zu leisten. Das festgesetzte Entgelt ist in voller Höhe zu zahlen. Dieses gilt auch dann, wenn ein Ermäßigungsantrag gestellt wird bzw. gestellt worden ist und noch nicht beschieden ist. Nach Vorliegen des Ermäßigungsbescheides werden überzahlte Entgelte verrechnet bzw. erstattet.

- (4) Ein Entgelt ist auch zu entrichten für allgemeine Schließzeiten der Kindertageseinrichtung, Zeiten betriebsbedingter Schließungen oder Zeiten kurzfristiger Schließungen wegen höherer Gewalt. Bei Teilnutzung der Kindertageseinrichtung (z.B. wegen Krankheit) ist das volle monatliche Betreuungsentgelt zu entrichten.
- (5) Die Entgeltspflicht endet mit der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Zahlungspflicht für die Verpflegung betreuter Kinder endet ebenfalls mit der wirksamen Beendigung des Betreuungsverhältnisses. Die Entgeltspflicht für Gastesser endet mit der Kündigung des Vertrages bzw. mit Fristablauf.

6. Inkrafttreten

Dieser Entgelttarif tritt mit Wirkung vom 01.02.2025 in Kraft.

Düdenbüttel, den 10.12.2024

Der Gemeindedirektor
Krüger

Der Bürgermeister
Borchers-Saß